

2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF)

Aufgrund des § 49 Abs. 5 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731, 763) und der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am ... 2019 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0833/19) folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung – StrReiEF) beschlossen:

Artikel 1

In § 4 "Maß und Umfang der Reinigungspflicht der Anlieger" wird Abs. 3 wie folgt ergänzt [Änderung durch **Fettdruck** und Unterstreichung hervorgehoben] und erhält folgende Fassung:

(3) Die Reinigung ist so durchzuführen, dass entstandene Verunreinigungen wie durch Papier, Obstreste, Laub, Unrat, Schlamm, Metall-, Kunststoff- und Holzteile, Glas und Scherben sowie abstumpfendes Material (z. B. Sand und Splitt) , sofern es sich hierbei nicht um Abfälle handelt, von den zu reinigenden Flächen **(u. a. auch um Poller, Pfosten, Beleuchtungs-/Lichtsignalanlagenmasten und Verteilerschränke)** zu entfernen sind. Hierzu gehört insbesondere auch die Beseitigung von Wildwuchs, wobei der Einsatz von Herbiziden oder anderen chemischen Mitteln grundsätzlich nicht erlaubt ist. Belästigende Staubentwicklungen sind zu vermeiden.

Artikel 2

1. In § 7 "Art, Maß und Umfang des Winterdienstes" wird Abs. 2 Nr. 1 wie folgt geändert [Änderung durch **Fettdruck** und Unterstreichung hervorgehoben] und erhält folgende Fassung:

1. An Werktagen ist zwischen **7:00** und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.

2. In § 7 "Art, Maß und Umfang des Winterdienstes" wird folgende Ziffer 8 eingefügt:

8. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.

Artikel 3

Anlage (a) der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenverzeichnis der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen) wird wie folgt geändert:

Straßenname (Straßenabschnitt)	Reinigungs-klasse	Änderungsvermerk
Adolf-Herzer-Straße	ES IV	wird gestrichen
An der Büßleber Grenze	ES IV	wird neu aufgenommen
Azmannsdorfer Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
Bodenfeldallee	ES IV	wird neu aufgenommen
Breitscheidstraße	ES III	Änderung der Reinigungs-klasse
Büßlebener Straße (ab 01.01.2021)	ES IV	wird neu aufgenommen
Chamissostraße	ES III	Änderung von Straßenabschnitt auf gesamte Straße
Erfurter Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
Joseph-Meyer-Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
Kirchhofsgasse	S III	wird neu aufgenommen
Kühnhäuser Straße (Mittelhausen, von Erfurter Straße bis August-Röbling-Straße)	ES IV	wird neu aufgenommen
Marbacher Chaussee	ES IV	wird neu aufgenommen
Mittelhäuser Chaussee	ES IV	wird neu aufgenommen
Salomonsborner Straße (Alach, Salomonsborn)	ES IV	wird neu aufgenommen
St.-Christophorus-Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
St.-Florian-Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
Straußfurter Straße	ES IV	wird neu aufgenommen
Vor dem Hirtstor	ES IV	wird neu aufgenommen
Zum Stotternheimer See (von Erfurter Landstraße bis zum Bahnübergang)	ES IV	wird neu aufgenommen
Zur Waidmühle (von Erlgrund bis Kersplebener Chaussee)	ES IV	wird neu aufgenommen

Artikel 4 - In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt tritt am 01.01.2020 in Kraft.